

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 11 (1866)  
**Heft:** 7

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XI. Jhrg.

Samstag, den 17. Februar 1866.

Nr. 7.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rpn. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 10 Rpn. (3 Kr. oder  $\frac{1}{3}$  Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Seminarredirektor Kessfamen in Kreuzlingen, Kt. Thurgau, Anzeigen an den Verleger, F. Feierabend in Kreuzlingen, zu adressiren.

## Vor sechszig Jahren und heute.

(Eingefandt.)

Der Hr. N. in L. ist in meinen Augen ein Männlein. Der weiß mit einem Streich drei Schläge zu thun. Hat er mit seinem „ersten Versuch, in der Landschaft Basel eine Lehrerversammlung zu veranstalten“, nicht des Lesers Interesse auf mehrfache Weise angeregt? Hat er nicht hingewiesen zugleich auf den Stand der Bildung der Lehrer, auf das in ihnen erwachende Streben und auf die ängstliche Vorstellung der Schulbehörden zu Anfang dieses Jahrhunderts? Der Artikel hat einen der Leser an der Limmat ganz besonders angesprochen. Dieser selbst will demnach einen ähnlichen Schuß thun und zwei anderweitige Gegenätze von 1807 und 1865 ins Licht stellen: die Anforderungen an die Lehrer in der Prüfung vor sechszig Jahren und heute.

Der Schulrath des Kantons Aargau setzte in seiner Sitzung vom 23. Febr. 1807 folgende Prüfungstabelle für Bewerber um Schullehrerstellen fest, eine Tabelle, welcher in der Schulordnung vom 10. Mai 1805 gerufen war.

Die gedruckte Tabelle lautet:

I. Lehrgegenstände, worüber die Bewerber mündlich zu vernehmen. Prüfung:

1. Ueber die Kenntniß und Eintheilung der Buchstaben.
2. Ueber die Art, diese den Kindern beizubringen.
3. Ueber das regelmäßige Buchstabiren.
4. Ueber die Art, die Kinder dazu anzuführen.

5. Ueber das richtige Lesen.

6. Ueber die Art, die Kinder fertig lesen zu lehren.

7. Ueber die Weise, die Kinder

a. im Schönschreiben,

b. im Rechtschreiben,

c. im Rechnen zu unterrichten.

8. Ueber Religionskenntnisse.

9. Ueber die Kenntniß des Gesanges und Fähigkeit dazu.

II. Lehrgegenstände, worüber der Bewerber sich schriftlich auszuweisen hat.

Aufgabe über die Schönschreibung: 1. das große und kleine Alphabet, 2. einige Denkprüche oder Sittenlehren.

Aufgabe über die Rechtschreibung.

Aufgaben über die vier Rechnungsarten:

1. Zusammenzählen. Ein Schulbner soll an seine Gläubiger ... Fr. ... Rpn. ... Rpn. Wie groß ist die ganze Schuld?

2. Abziehen. Er überläßt ihnen seinen Hof an Werth ... Fr. ... Rpn. ... Rpn. Wie groß ist der Verlust der Gläubiger?

3. Vermehren. Ein Müller kauft ... Mütt Kernen, den Mütt zu ... Wie viel muß er für allen Kernen bezahlen?

4. Theilen. Auf ... Zucharten Land sollen ... Fr. gesteuert werden. Wie viel trifft es auf eine Zuchart?

Im Schulrathe saßen damals hochansehnliche, geistliche und weltliche Gelehrte, z. B. ein Abt, ein Dekan, drei Pfarrer, ein weiterer Theologe, ein Regierungsrath, ein Appellationsgerichtspräsident und andere wohlunterrichtete Männer. Es

wird aber heute niemand kommen und zu den — freilich längst allesamt begrabenen — Verfärgern der Tabelle sprechen wollen: „Wehe Euch, Ihr Schriftgelehrten, wehe, daß Ihr den Menschen unerträgliche Lasten aufbürdet! Ebenso wenig wird jemand die Männer in Verdacht nehmen, als hätten sie selber nicht mehr gewußt, als sie von den Schulbewerbern forderten. Die Männer haben so wenig gefordert, weil ihnen satzsam bekannt war, daß die Umstände keine höheren Anforderungen erlauben. Daher sei ferne von mir, daß ich etwa die Schulbewerber oder ihre Prüfer hochmüthig und überhebend bemitleide und für gering achte, weil sie so weit unter das hinabgehen, was in der gegenwärtigen Zeit als Hautour da siede und vorschwebt. Dafür ist die Tabelle nicht veröffentlicht. Es will vom Referenten nur gezeigt und in Erinnerung gebracht werden, welches vor 58 Jahren das Maß gewesen, unter das die Schulbewerber gestellt wurden. Damit ist genug, ja viel geboten für den, welcher zwischen die Zeilen zu lesen versteht.“

Stellen wir neben das Maß von 1807 dasjenige von 1865, wie es vom Erziehungsrathe des nämlichen Kantons im neuesten Reglement festgestellt wurde. Es fordert dieses Reglement ungefähr das Gleiche, was man anderwärts in der Schweiz auch fordert, wenn Schulzustände und Schulbestrebungen auf derselben Linie stehen, wie im Aargau. Welches diese seien? fragt da und dort einer. Wir könnten unsere Meinung darüber wohl äußern, thun es aber nicht, sondern überlassen es dem Leser, das zwischen die Zeilen zu lesen, was er für das Richtige hält. Es heißt im 1865er Reglement:

A. Die schriftliche Prüfung verlangt:

1. Die Abfassung eines deutschen und französischen Aufsatzes über irgend ein angemessenes und zweckentsprechendes Thema.

2. Die Bearbeitung von vorgelegten Fragen  
a) aus der Pädagogik, b) aus der Bibelkunde und Kirchengeschichte, c) aus dem Sprachfach, d) aus der Arithmetik, e) aus der Geometrie, f) aus der Geschichte, g) aus der Geographie, h) aus der Naturkunde.

3. Als Schreibprobe kann eine dieser Arbeiten dienen, die mit Rücksicht auf diesen Zweck in verschiedenen Schriftarten verfertigt ist.

4. Zur Prüfung im Zeichnen genügen entweder beglaubigte, vor der Prüfung gefertigte Zeichnungen, oder aber es wird während der Prüfung etwas gezeichnet.

B. Die mündliche Prüfung erforscht das Wissen und die Kenntnisse der Examinanden in folgenden Fächern.

1. Aus dem Fache der Pädagogik: a) Anthropologie, b) allgemeine Pädagogik, c) Methodik und Schulkunde, d) Geschichte der Pädagogik.

2) Aus dem Fache des Religionsunterrichts: a) biblische Geschichte, b) Bibellkunde, c) Kirchengeschichte.

3) Aus dem Fache der deutschen Sprache: a) Lesen, b) Verständniß des Gelesenen und der Sprache überhaupt nach Form (Grammatik) und Inhalt.

4) Aus der französischen Sprache: a) Lesen und Aussprache, b) Verständniß des Gelesenen nach Form (Grammatik) und Inhalt, c) Fertigkeit im Uebersetzen, d) Fertigkeit im mündlichen Ausdruck.

5) Aus dem Fache der Mathematik: a) Gemeine Arithmetik nach Theorie und Praxis, b) Allgemeine Arithmetik (Buchstabenrechnung und Algebra), c) Theoret. und prakt. Geometrie.

6) Aus dem Fache der Geschichte: a) Uebersichtliche Kenntniß der allgemeinen Geschichte, b) Spezielles Eingehen in die Schweizergeschichte.

7. Aus dem Fach der Geographie: a) Das Allgemeine und Nothwendigste aus der mathematischen und physischen Geographie, b) Allgemeine Geographie der fünf Erdtheile, c) Spezielle Geographie der Schweiz.

8) Aus dem Fache der Naturkunde: a) Naturgeschichte der drei Reiche, alles jedoch mit vorzugsweiser Rücksicht auf Gesundheitslehre, Haus- und Forstwirtschaft, b) Allgemeines und Wesentliches aus der Naturlehre.

9. Aus dem Fache der Musik: a) Musiktheorie im Allgemeinen, b) Harmonie- oder Akkordlehre.

C. Die praktische Prüfung besteht: a) In einer Probelektion, in einer Schule abgehalten, und zwar über ein Thema, welches der Examinand unter verschiedenen Thematzen herausgezogen hat. b) In einem Vortrag eines eine Viertelstunde vorher bezeichneten leichten Gesangstückes. c) Will



der Examinand auch eine Prüfung im Violin- oder im Orgelspiel ablegen, so hat er eine ihm eine Viertelstunde vorher zugestellte leichte Komposition zu spielen.

Sind das Fortschritte im Stellen von Anforderungen gegenüber jener Zeit vor 60 Jahren? Der dies schreibt, glaubt abermals nicht, daß die höhern Forderungen nur so eine Laune der Behörden seien, vielmehr glaubt er, daß das Leben zu solchen höhern Forderungen getrieben habe. Er glaubt, der Volksschullehrer der heutigen Zeit müsse eine Bildung besitzen, welche eine solche Prüfung ertragen möge. Das aber glaubt er dann nicht minder, daß ein Beschlagensein in den verschiedenen Fächern noch immer nicht die einzige, ja nicht einmal die hauptsächlichste Gewähr sei dafür, der Geprüfte werde den Mann ins Feld stellen und als solcher alle Bedingungen erfüllen, womit Schule und Leben an ihn herantreten. Dazu muß noch anderes, als die bloße Wiszmeisterei hinzukommen. Da muß einer sich in einer Prüfung ausweisen, die weniger fragt: „Was weißt du und was kannst du?“ als vielmehr: „Wer bist und was bist du? Wie fassst du deinen Beruf, wie übst du ihn? Wie weißt du dein Wissen und Können zu sichten und zu lichten, daß es täglich sich fruchtbarer erweist? Wie lässest du dir angelegen sein, weiter zu kommen und keinen Tag vorüber gehen zu lassen, ohne daß es eine Linie vorwärts gegangen?“

## Literatur.

### Zur Biographie H. Pestalozzi's.

(Eingefandt.)

Schon zum dritten Male bringt das Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft von Winterthur, verfaßt von alt Seminarlehrer M o r f, Waisenvater in Winterthur, anziehende, aus den Quellen geschöpfte Mittheilungen über Pestalozzi's Leben. Wenn das erste Heft die traurigen Schulzustände früherer Zeit, das zweite Pestalozzi's Jugendjahre, seinen Bildungsgang und seine Thätigkeit bis zum Abschied von Stanz behandelte, so führt uns das diesjährige nach Burgdorf, entwirft uns ein anschauliches Bild seines dortigen, bisher noch wenig aufgehellten Wirkens und zeichnet in deutlichen Umrissen die wichtig-

sten pädagogischen Grundsätze, welche während jener Zeit sich klarer vor seinem Geiste gestalteten. Eine gedrängte Uebersicht des Inhaltes mag am besten geeignet sein, die Aufmerksamkeit auf diesen werthvollen Beitrag zur Biographie des großen Pädagogen hinzulenken.

„Ich konnte nicht leben ohne mein Werk“. — Dies Wort kam tief aus Pestalozzi's Seele, als er seines schönen Wirkungskreises in Stanz sich beraubt sah. Daß der „öffentliche und allgemeine europäische Schulwagen nicht bloß besser angezogen, sondern vielmehr umgekehrt und auf eine ganz neue Straße gebracht werden müsse,“ stand ihm unverrückbar fest, und er fühlte sich berufen, dazu den Hauptanstoß zu geben; das war es, was er als sein Werk betrachtete. Seine Versuche in Stanz hatten ihn im Glauben an die reichen, in der Kindesnatur schlummernden Kräfte bestärkt; die gemachten Erfahrungen sagten ihm, die Veredlung des Volkes sei doch kein Traum. Aber es mußte ihm eine Gelegenheit gegeben werden, dies zu beweisen: er findet sie endlich in Burgdorf, zuerst an der Hinterstätten-, dann an einer Bürgerschule. Von neuem prüft er die Kräfte der Kindesnatur, und bringt es auch bald zu staunenswerthen Resultaten; die helvetische Regierung beschließt einen Geldbeitrag, und ein Schreiben der Schulkommission von Burgdorf, voll Anerkennung der außerordentlichen Leistungen, schließt mit den Worten: „Möchten wir nicht zu klein sein, um etwas zu diesem großen Zweck beizutragen!“ — Er wird im Mai 1800 zum Lehrer an der „zweiten Knabenschule“ befördert, und sein Freund Stapfer, erfreut durch die erzielten Erfolge und nicht abgeschreckt durch den unlenzbaren Mangel an Schuldisziplin in Pestalozzi's Lehrstunden, gründet eine „Gesellschaft von Freunden des Erziehungswesens,“ die seine Bestrebungen unterstützen sollte. Eine Kommission derselben fordert Pestalozzi auf, seine Grundsätze und sein Verfahren in einem kurzen Berichte auseinanderzusetzen. So wurde er zum ersten Male veranlaßt, seine Ideen zur Theorie zu gestalten; als Grundgedanke ist der betreffenden Abhandlung der Satz vorangestellt: „Ich will den menschlichen Unterricht psychologisiren“ — der im Verlauf weiter ausgeführt wird. Schon da hat er nicht bloß ein beschränktes Gebiet, sondern

Europa im Auge bei seinen Reformplänen, erfüllt in sich den Drang, die Schulübel, die Europa's größere Menschenmasse entmannen, nicht bloß zu überkleistern, sondern sie in ihrer Wurzel zu heilen! — Wir erfahren weiter, wie Pestalozzi die ersten Gehülfen zugeführt werden, Krüsi, Tobler, Buß, so daß nun das Lehrpersonal in Burgdorf ein eigenthümliches Kleeblatt bildet: „der unpraktische Meister an der Spitze, und ihm zur Seite ein Privaterzieher, ein Dorfschulmeister und ein ehemaliger Buchbinder.“ Dennoch erwarb sich die Anstalt Vertrauen über Erwarten. Es wird uns sodann ein Auszug des Gutachtens jener Kommission für das Erziehungswesen mitgetheilt und die Einladung an die Mitbürger und Mitbürgerinnen in Helvetien, die in Burgdorf zu eröffnende „Erziehungsanstalt für den Mittelstand nebst einem Schulmeister-Seminarium“ zu unterstützen. Darauf hin werden die Versuche in Burgdorf zum Tagesgespräch, sie ziehen viele Zöglinge herbei, und die helvetische Regierung bewilligt neue Unterstützungen. Es kommt die mit Spannung erwartete Schrift: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ heraus, die tiefstimmigste von Pestalozzi's pädagogischen Schriften, in der sein Genius am reinsten sich ausspricht, die eine Fülle, man möchte sagen, von „Offenbarungen enthält, zu deren Träger er von der Vorsehung berufen war.“ Der Verfasser widmet diesem Buche eine eingehende Betrachtung, reiht die darin entwickelten Unterrichtsgeetze, mit Stellen belegt, in anziehender Darstellung an einander und zeigt die Anwendung derselben auf die einzelnen Lehrfächer. Wir können hier nicht ins Einzelne folgen, doch scheint uns dieser Theil der Arbeit trefflich geeignet, in den innern Zusammenhang der neuen Anschauungen Pestalozzi's einzuführen und ihr allmähliges Werden und Wachsen in seiner Seele, sowie ihre Tragweite für die Zukunft klar zu machen. In den beiden letzten Abschnitten: „die nächsten Folgen dieses Buches“ und die „Gegner“, werden uns verschiedene Zeugnisse von Zeitgenossen vorgeführt, welche mit Begeisterung von den Leistungen in Burgdorf sprechen, aber auch Stimmen der Gegner, die Pestalozzi fast jedes Verdienst absprechen wollen, ja ihm zuletzt kein anderes mehr übrig lassen, als die Einführung der Schiefertafel. —

Gründliches Studium der Quellen, warme Liebe zum Gegenstande, Sinn für das Große und Mächtige in Pestalozzi's Erscheinung spricht aus der ganzen Darstellung. Auch wird jeder Verehrer des großen Mannes den Worten des Verfassers gerne beistimmen, mit welchen er sich gegen die wendet, die über den höhern oder geringern Grad seines Christenthums zu Gerichte sitzen, wenn er sagt: „Wer ihn richten wollte, der müßte wenigstens auf gleicher Höhe der Liebe und der Demuth mit ihm stehen. Wie wenige könnten sich dessen rühmen, und welche es könnten, die würden es am wenigsten vermögen, einen Stein gegen ihn aufzuheben.“

Die Schrift ist auch im Buchhandel zu haben (Winterthur bei Hegner); es ist ihr eine Dedikation an Seminar direktor Dr. Diesterweg in Berlin vorangestellt. Z.

### Schulnachrichten.

**Graubünden.** (Korr.) Die Hrztg. brachte in der ersten Nummer dieses Jahrgangs eine Korr. aus unserm Kanton, in welcher eine der Erziehungsbehörde offenbar nahestehende Feder nicht ganz uninteressante Aufschlüsse giebt über den Stand der Vollziehung des leider nur zu bekannten Großrathsbeschlusses, das Minimum der Lehrerbefoldung betreffend. Wenn wir nun die in fragl. Korrespondenz besprochenen Thatsachen keineswegs in Abrede stellen können noch wollen, so erlauben wir uns immerhin hier kurz anzumerken, daß, wie jene Korrespondenz gehalten ist, sie leicht zu einem irrigen Schluß Veranlassung geben könnte. Man könnte nämlich nach jener Korrespondenz versucht sein anzunehmen, daß man nur in kath. und nur in armen Gemeinden dem erwähnten Großrathsbeschlusse nicht nachkommen wolle. \*) Dem ist leider nicht also, und wir glauben nicht ganz falsch unterrichtet zu sein, wenn wir behaupten, daß z. B. auch große und reiche Gemeinden des K. noch nicht endgültig beschlossen haben, ihre Schulmeister mit dem gesetzlichen Minimum von Fr. 10 pr. Woche zu honoriren. Auch ist es unsers Wissens in nächster Nähe wohlthätiger Hauptstadt (in T.)

\*) Wir möchten hiemit indessen nicht sagen, daß der N. Korrespondent diese Ansicht zu verbreiten gesucht habe.



unlängst vorgekommen, daß ein evangelischer Schulrath die eine Lehrstelle für das gesetzliche Minimum zur Besetzung ausschrieb, und daß nach Eingang der Anmeldungen Hr. Pfarrer H. die Stelle einem der sich bewerbenden Lehrer für 150 Fr. (also für Fr. 70 unter dem gesetzlichen Minimum) antrug, worauf dieser, um nicht verdienstlos zu bleiben, die Stelle auch annahm und versah. Wir glauben auch sagen zu dürfen, daß der betreffende Schulrathspräsident große Gewissensbisse nicht empfunden habe, als er, wie man sagt, vom Lit. Erziehungsrath darüber zur Verantwortung gezogen werden wollte. — Aus dem Gesagten, das leicht um weitere Exempel vermehrt werden könnte, wollen die geneigten Leser dieses Blattes nur den Schluß ziehen, daß es in Graubünden dormalen nicht bloß katholische, sondern auch evang. Schulrathspräsidenten (und Schulräthe) giebt, die sich ein Verdienst zu erwerben glauben, wenn sie einem armen Lehrer möglichst wenig Besoldung und dafür auch den Kindern höchst mangelhaften Unterricht zu theil werden lassen.

Sollte man anderswo an der Hand der berichteten Thatsachen zu der Frage sich veranlaßt sehen, wie es denn komme, daß in Graubünden die Behörden in diesen Angelegenheiten so wenig Autorität besitzen, daß selbst gefaßte und bestätigte Grothrathsbeschlüsse nur mit der größten Mühe durchgeführt werden können, so kann eine vollständig genügende Antwort auf diese Fragen allerdings nicht mit zwei Worten gegeben werden. Zum Theil hängen diese Erscheinungen offenbar mit unserer fast unbeschränkten Souveränität der Gemeinden zusammen; in noch höherem Maße dürfte jedoch der Schlüssel dazu einerseits in unausgeführten Gesetzesbestimmungen und in halben Maßregeln auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu suchen sein. Zum Beleg für diese Ansicht nur Folgendes:

1) Schon vor einer Reihe von Jahren wurde beschlossen, daß in Zukunft alle Geistlichen, die im Kanton angestellt werden, sich vorher einer Maturitätsprüfung zu unterziehen und (wir denken für eine allfällige Wirksamkeit als Lehrer) über ihre Befähigung zum Lehramte auszuweisen haben. Für die reformirten Geistlichen wurde dieser Beschluß selbstverständlich vollzogen, da er

evangelischerseits schon früher bestand und beachtet wurde; für katholische Geistliche ist uns keinerlei Vollziehung dieses Beschlusses zu Ohren gekommen, wohl aber mehrfache Umgehung desselben. Darf man sich wundern, wenn eine zur Selbständigkeit geneigte Bevölkerung an solchen Vorgängen sich ein Beispiel nimmt und gelegentlich dasselbe nachzuahmen sucht? Wäre es nicht besser, keine Gesetze zu haben, als solche, die nicht vollzogen werden können oder wollen?

2) Die vom Großen Rath (wir glauben im Jahre 1852) erlassene „Schulorganisation für den Kanton Graubünden“ stellt einen Erziehungs-rath auf, dessen Geschäftskreis in Art. 1. dahin abgegränzt wird: „Das gesammte Schulwesen „des Kantons namentlich die Kantonschule und „das Volksschulwesen, mit Einschluß der öffentlichen, und von Privaten unternommenen Lehr- und „Erziehungsanstalten, mit Ausnahme jedoch des „bischöflichen Priesterseminars, steht unter dem „Erziehungs-rath u. s. w.“ Wenn man nun weiß, daß der Große Rath von Graubünden seiner Zeit der evangelischen Synode die Erlaubniß ertheilte, sich zu konstituiren, und ihre Kompetenzen festsetzte, wenn man ferner in Betracht zieht, daß jene Behörde sich dormalen immer noch bei der Synode durch Abgeordnete „zur Wahrung der Staatsinteressen“ vertreten läßt: so wird man nicht umhin können, in der Ausnahmstellung, welche dem bischöfl. Priesterseminar gewährt ist, eine halbe Maßregel zu erkennen, welche eine bedeutende Zugabe von Ungerechtigkeit zu Ungunsten der reformirten Bevölkerung und gewiß auch nicht zum Vortheil der katholischen enthält. Wir halten dafür, daß eine derartige ungleiche Behandlung der beiden Konfessionen ein Unrecht ist, das so oder anders um jeden Preis beseitigt werden sollte.

**Thurgau.** Das „Volksschulblatt für die kath. Schweiz“ führt nach der „Kirchenzeitung“ unter andern folgende Zeichen der Intoleranz aus dem Thurgau auf.

1. An der „sogenannten“ paritätischen Kantonschule sei nur ein einziger katholischer Professor angestellt; alle andern Professoren seien Protestanten.

2. An dem aus gutem Klostergeld fundirten Lehrerseminar sei nur der Musiklehrer ein Katho-

lit; weil man den Katholiken religiöse Lehrer erziehen wollte, habe man es so eingerichtet.

Darauf ist zu erwidern:

1. Es ist unrichtig, daß an der Kantonschule nur ein einziger katholischer Professor angestellt sei. Gegenwärtig sind es deren wenigstens zwei und vor nicht gar langer Zeit war auch noch ein dritter da, der freilich wieder wegzog, weil er seiner Stelle sich nicht gewachsen fühlte. Dafür kann die Wahlbehörde nichts, wenn sich nach erfolgter Ausschreibung keine tüchtigen katholischen Bewerber einstellen.

2. Es ist unrichtig, daß das Lehrerseminar aus Klostergeld fundirt worden sei. Das Lehrerseminar ist leider gar nicht „fundirt“. Der Staat verabsolgt demselben einen jährlichen Beitrag und hat das schon lange vor Aufhebung der Klöster gethan.

3. Es ist unrichtig, daß an diesem Seminar nur der Musiklehrer Katholik sei. Unter drei Hauptlehrern sind 2 Protestanten und 1 Katholik. Rechnet man aber Religions- und Hilfslehrer und den Lehrer an der Übungsschule hinzu, so kommen auf 4 protestantische 3 katholische Lehrer, während die Zahl der evangelischen Zöglinge sich zu derjenigen der katholischen wie 9 zu 2 verhält. Insbesondere aber ist noch hervorzuheben, daß der Religionsunterricht der katholischen Seminaristen von einem gut katholischen, allgemein hochgeachteten Pfarrer, früherem Klosterdekan und päpstlichen Protonotarius erteilt wird.

Auf die übrigen noch erwähnten „Zeichen der Intoleranz“ wollen wir für einmal nicht eintreten. Das Vorstehende mag genügen, um zu zeigen, wie der Korrespondent der Kirchenzeitung mit der Wahrheit umgeht. Man möchte in der That fragen, ob die reinen Thatsachen absichtlich entstellt worden, oder ob die Anklagen nur in leichtfertiger Weise, ohne vorerst Erkundigungen einzuziehen, erhoben worden seien. Da wir indessen nicht zweifeln, das katholische Volksschulblatt habe den Artikel in guten Treuen aufgenommen, so enthalten wir uns weiterer Bemerkungen und sprechen nur die Erwartung aus, daß dasselbe auch von der Berichtigung Notiz nehme.

— (Korr.) Den 12. d. M. verschied in einem Alter von 46 Jahren August Ammann von Er-

matingen, Lehrer an der katholischen Schule dafelbst. Der Hingeschiedene wirkte seit 1837 mit musterhafter Berufstreue und anerkanntem Geschick an den Schulen Wallenwil, Altnau, Rheinau und Ermatingen, allwo er in Folge einer Lungenschwindsucht seine irdische Laufbahn endete. Die große Theilnahme an seinem Leichenbegängniß, sowohl von Seite seiner Kollegen als der Bewohner von und um Ermatingen, und die zahlreichen Thränen, die an seinem Grabe flossen, bekräftigten die Liebe und Achtung, die der Verstorbene im Leben sich erworben hatte. Friede seiner Seele! Z.

**Luzern.** (Korr.) Sie wünschen etwas über unser Schulwesen zu vernehmen. Ich kann Ihnen nichts Neues berichten. Nach der Verfassungsrevision im Jahre 1863 ist in Sachen der Schulgesetzgebung nur ein einziger Schritt und zwar nicht nach vorwärts gethan worden, indem der Große Rath in Ausführung einer Verfassungsbestimmung die definitive Anstellung sämtlicher Lehrer beseitigte und dafür eine 4—10jährige Amtsdauer festsetzte.

Die Organisation unseres gegenwärtigen Schulwesens datirt von den Jahren 1848—51. Der Erziehungsrath legte nun im Jahre 1863 dem Regierungsrathe einen Entwurf zur Revision des Erziehungsgesetzes vor, durch welchen wesentliche Verbesserungen des Bestehenden angestrebt wurden, wie z. B. angemessene Erhöhung der Lehrerbefoldungen, Verlängerung der Schulzeit, Ausdehnung des Seminarkurses auf 4 Jahre, zweckmäßigere Inspektion der Volksschulen, allgemeine Einführung der Arbeitsschulen u. a. m. Die eingreifendste Neuerung, welche der Entwurf in Aussicht nahm, war eine andere Vertheilung der Kosten der Volksschulen, in Folge deren die Gemeinden mit einer Mehrleistung an den Unterhalt derselben belastet werden sollten. Dieselben hatten nämlich an die Befoldungen der Gemeindefullehrer nur einen Viertel und an diejenigen der Bezirksschullehrer nichts zu bezahlen, während der Staat für jene drei Viertel beiträgt und letztere ganz besoldet. Der Entwurf will nun, daß in Zukunft die Gemeinden an die Gehalte der Gemeinde- und Bezirksschullehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen je zwei Fünftel zu bezahlen haben,



wodurch für alle Gemeinden eine jährliche Mehrausgabe von zirka 50,000 Fr. erwachsen würde.

Der Regierungsrath wollte aber auf die Berathung dieses Entwurfes nicht eintreten, bevor das durch die Verfassung geforderte neue Steuergesetz erlassen sein würde. Mit vieler Mühe wurde ein solches ausgearbeitet, vom Großen Rathe reiflich beraten und angenommen — von dem Volke aber verworfen. Sofort legte die Regierung wieder ein anderes vor, das gegenwärtig von einer großrätlichen Kommission geprüft wird. Bevor die Steuerfrage bereinigt ist, haben wir keine Aussicht für eine Veränderung resp. Verbesserung unsers Schulwesens auf legislatorischem Wege.

21.

— (Korr.) Die großrätliche Kommission, welche den neuen Entwurf zu einem Steuergesetz zu beraten hat, wendete sich mit der Anfrage an den Regierungsrath, ob nicht in dem Staatshaushalte Ersparnisse erzielt werden könnten, welche die bis jetzt noch nicht eingeführte und von vielen so gefürchtete Staatssteuer vermeiden ließen. Die Regierung beauftragte ihr Mitglied, Hrn. Dr. Segesser, von welchem auch der große Spargedanke ausgegangen, einen Vorschlag auszuarbeiten, wie nach seiner Ansicht in allen Gebieten der Administration eine Verminderung der Ausgaben zu ermöglichen sei. Derselbe hat nun seine Arbeit vollendet und in derselben nachgewiesen, daß im Erziehungswesen allein 80,000 Fr. ganz leicht erspart werden können und sollen. In einem eigenen Expose, „Gedanken über eine Revision des Schulgesetzes“ entwickelt er folgende Gedanken:

Die Schule ist ausschließlich Sache der Gemeinde. Der Gemeinderath ist von Rechtswegen Schulbehörde; er wählt, besoldet und beaufsichtigt den Lehrer. Der Staat übt die Oberaufsicht durch einen Kantonschulinspektor und giebt einen Beitrag an die Schulkosten und zwar 3—4 Fr. per Kind. Ein Minimum der Besoldung wird gesetzlich nicht aufgestellt; letztere zu fixiren steht der Gemeinde zu. Lehrgegenstände der Volksschule sind: Lesen, Schreiben, Rechnen und deutsche Sprache. Die Unterrichtszeit geht vom 8. Alters-

jahre bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Lehrziel erreicht ist. Das Lehrerseminar wird aufgehoben. Der Lehrplan der Bezirksschulen wird reduziert. An drei Orten des Kantons werden „Mittelschulen“ erstellt, das heißt vierklassige Anstalten, in welche Knaben aus der Gemeindeschule eintreten. Diejenigen von diesen, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, erhalten nach ihrem Austritte eine Anleitung von einem „wandernden Pädagogen“, der abwechselnd ein halbes Jahr um das andere an einer solchen Mittelschule erscheint. Nach einem halbjährigen Kurse wird der Lehramtskandidat patentirt. Die Lehrerkonferenzen fallen weg. An der Kantonschule werden einige Professuren eingezogen, am Gymnasium das Klassensystem eingeführt.

Diese haushälterischen Gedanken werden in unserm Kantone vielen Anklang finden, da überdies zugleich versichert wird, daß die Ausführung derselben das Volksschulwesen auf eine „nationale Basis“ setze und einem nie gesehenen Fortschritte der Entwicklung entgegenführe.

21.

**St. Gallen.** Auch die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse (Pensionsverein) ist im Kanton St. Gallen konfessionell getrennt. Nach den letzten Rechnungen betragen

für die katholischen Lehrer:	Fr. Ct.
Die Austheilungssumme (Ruhnießungen)	2707 96
Vermögensbestand	32737 45
Staatsbeitrag per Jahr	1500 —
Jährliche Einlagen der Lehrer	5 —
Für die evangelischen Lehrer:	
Die Austheilungssumme (Ruhnießungen)	2624 60
Vermögensbestand	45914 67
Staatsbeitrag per Jahr	1000 —
Jährliche Einlagen der Lehrer	6 —

**Offene Korrespondenz.** B. u. Fr.: Soll in einer der nächsten Nummern benützt werden. — D. in L. und R. in G.: Gruß. — G. K.: Sie mögen der heutigen Nummer entnehmen, daß wir ungebührliche Zumuthungen und Unwahrheiten entschieden zurückweisen; aber was vielleicht nur ein einzelner exaltirter Kopf verschuldet, das möchten wir nicht unterschiedslos einem ganzen Stand zur Last legen, der unlegbar höchst ehrenwerthe Mitglieder zählt und darunter auch solche, die speziell um das Schulwesen sich entschiedene Verdienste erworben haben.



## Anzeigen.

### Die Aufnahmsprüfung im Seminar Kreuzlingen

ist auf Montag und Dienstag den 19. und 20. März angeordnet. Bewerber müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben (evangelischerseits konfirmirt sein), eine feste Gesundheit besitzen und in der Prüfung sich über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen können. Der schriftlichen Anmeldung, welche bis zum 14. März an den Unterzeichneten einzureichen ist, sollen Tauf- (resp. Konfirmations-) schein, Impfschein und verschlossene Zeugnisse der bisherigen Lehrer über sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte in den einzelnen Unterrichtsfächern beigelegt werden. Wer auf ein Stipendium Anspruch machen will, hat sich schon bei der Anmeldung darum zu bewerben; Dürftigkeitszeugnisse werden jedoch erst nach erfolgter Aufnahme eingefordert.

Thurgauische Aspiranten haben sich sodann Montag den 19. März, solche aus andern Kantonen Dienstag den 20. März, je Morgens 8 Uhr im Seminargebäude zur Vorprüfung einzufinden. Spätere Anmeldungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Kreuzlingen, den 12. Februar 1866.

**Rebsamen, Direktor.**

### Aufnahme neuer Zöglinge in das zürcherische Lehrerseminar in Rüschnacht.

Anmeldungen bei der Seminardirektion bis Samstag den 10. März. — Prüfung Freitag d. 16. März, Morgens halb 8 Uhr. Das Nähere im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 20. und 23. Februar.

Rüschnacht 14. Februar 1866.

[2.1] **Fries, Seminardirektor.**

### Beliebte Gesangmusik.

Album-Zusammenzug für den Männerchor, mit einem Anhang von 11 Märschen für Sängerausflüge, netto à 50 Cts.; heitere Lieder, 1.—4. Heft, jedes netto à 25 Cts. Dann für die Schule: Jugendalbum 1. und 2. Heftchen, jedes netto à 5 Cts., bei **Leonhard Widmer**, alt Lithograph in Oberstrass bei Zürich.

[2.1]

### Zur Beachtung.

Im Verlage von **J. K. Böhler** in Heiden, Kt. Appenzell A. Rh., sind folgende Musikalien zu haben:

**Sulzer, Sängerbund.** Vierstimmige Lieder für den Männerchor, in Stimmenheften à Stimme 20 Ryn.

**Rohner**, 40 der beliebtesten Volks- und Gesellschaftslieder, 3 und 4stimmig für Männerchor. Partitur 40 Ryn.

**Krüsi**, Gesänge für den vierstimmigen Männerchor, in Stimmenheften à Stimme 25 Cts.

**Bühler**, Gesellschaftslieder für den gemischten Chor in 4 Stimmenheften à Stimme 25 Ryn.

Es darf die letztgenannte Sammlung den gemischten Chören mit vollem Recht zur Anschaffung empfohlen werden. Der Lieblichkeit der Melodien und des entsprechenden Textes wegen wird sie jedem Sänger bald eine liebe Sammlung sein. Parthieentw. genommen wird Rabatt bewilligt. Der Betrag wird per Post nachgenommen.

### Vakante Bezirkslehrerstelle in Basellandschaft.

Die Stelle eines Lehrers an der Bezirksschule zu Böcken für den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften ist durch Resignation vakant geworden und wird hiemit zur Wiederbesetzung öffentlich ausgeschrieben. Gehalt: Fr. 1600 nebst freier Amtswohnung und Garten. Mit Uebernahme des Unterrichts in der lateinischen und griechischen Sprache Fr. 1800.

Aspiranten wollen ihre Anmeldung unter Beilegung von Zeugnissen an den Unterzeichneten bis 1. März l. J. eingeben.

Liestal, den 5. Februar 1866.

Der Vorsteher des Erziehungswesens:

[2/2] **D. Schneider**, Regierungsrath.

Zur Besetzung einer Anzahl neu errichteter und demnächst zu errichtender Fortbildungsschulen in hiesigem Kanton wird eine Wahlfähigkeitsprüfung für Lehrer und Lehrerinnen anmit ausgeschrieben.

Die Prüfung umfaßt die Unterrichtsgegenstände der obern Klassen der Gemeindeschulen in erweitertem Umfange und außerdem die französische Sprache.

Die Lehrer an Fortbildungsschulen sind im Sommer zu höchstens 28, im Winter zu höchstens 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Die gesetzliche Mindestbesoldung beträgt bei zwei Klassen Fr. 1200, bei drei Klassen Fr. 1500.

Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche die Wahlfähigkeitsprüfung zu bestehen wünschen, haben sich am Montag den 5. März, Morgens 9 Uhr, im Seminar Bettingen einzufinden und daselbst ihre Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, sowie über ihre bisherigen pädagogischen Leistungen der Prüfungskommission einzureichen.

Aarau, den 8. Hornung 1866.

Für die Erziehungsdirektion:  
**Hollmann**, Direktionssekretär.